

Tageseltern (§ 51 Abs. 3 StKBGG)

Frage:

Ab dem 7. Monat Betreuungstätigkeit der Tageseltern dürfen ohne Überschreitungsansuchen 5 Tageskinder gleichzeitig betreut werden?

Sind ab Herbst 2020 generell keine Überschreitungsansuchen diesbezüglich mehr notwendig?

Antwort:

Die neuen Regelungen betreffend die Kinderhöchstzahlen bei Tageseltern finden sich in §51 StKBGG neu. Überschreibungsbewilligungen werden nur mehr in Ausnahmefällen erforderlich sein. In Abs. 5 ist dazu folgende vorgesehen:

„(5) In besonders begründeten Fällen kann die Landesregierung für Tageseltern bis zum Ende des 6. Monats der Betreuungstätigkeit oder für mehr als zwei Wochen dauernde Vertretungen bei unvorhersehbaren Ausfällen einer Tagesmutter/eines Tagesvaters eine geringfügige Überschreitung der Kinderhöchstzahlen, insbesondere für kurzfristige Zeiträume auf Grund der anwesenden eigenen Kinder oder Enkelkinder der Tagesmutter/des Tagesvaters, bewilligen. Ebenso ist in den Fällen des Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 in besonders begründeten Fällen eine Einschränkung der Kinderhöchstzahlen mit Bescheid der Landesregierung zulässig.“

Frage:

Die eigenen (Enkel)Kinder werden bis 14 Jahre mitgerechnet, nicht mehr bis Ende der Schulpflicht?

Antwort:

Richtig. Bisher wurden die eigenen Kinder der Tageseltern ebenso wie die Tageskinder bis zum Ende der Schulpflicht bei der Ermittlung der Kinderhöchstzahl mitgerechnet, künftig sollen die eigenen Kinder nur mehr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mitgerechnet werden, sofern sie anwesend sind. Tageskinder können auch weiterhin bis zur Beendigung der Schulpflicht betreut werden (§ 3 Abs. 1 lit. f)